STADT STOLBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 64/3

MASSTAB **–1. ÄNDERUNG–** **1:1000**

KREIS AACHEN, GEMARKUNG STOLBERG, FLUR 16

Gemarkung Stolberg
Flur :
Maßstab 1 : 1000

ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICK–LUNGS–U. PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

STOLBERG, DEN 27.01.1989

STADT. BAUDIREKTOR

DIESER PLAN BESTEHT AUS:

1. ZEICHN. DARSTELLUNG
2. BEGRÜNDUNG

Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ohne ~~/mit~~ örtlicher Überprüfung angefertigt. Az.: 628–21 Nr 11 /1988
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.
Zur Veröffentlichung freigegeben.
Aachen, den 21. Dez. 1988
Der Oberkreisdirektor
Kataster–und Vermessungsamt
Im Auftrage
(Dipl.–Ing.)
Kreisvermessungsdirektor

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 26.04.1988 FÜR DEN BEBAUUNGS–PLAN NR. 64/3–1. Änd. DEN AUFSTELLUNGS–BESCHLUSS GEMÄß § 2 (1) BauGB GEFASST.

STOLBERG, DEN 30.01.1989

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST AM 27.08.1988 ÖFFENTLICH BEKANNT–GEMACHT WORDEN.

STOLBERG, DEN 30.01.1989

STADTDIREKTOR

LEGENDE

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

HINWEISE:

1. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 64/3 – 1. Änderung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64/3
2. Der Bebauungsplan Nr. 64/3 – 1. Änderung ergänzt die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64/3

Textliche Festsetzungen:

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr 64/3 sind gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung ausgeschlossen:

1. In den festgesetzten Kerngebieten (MK) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr 64/3 Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, wie Vorführ– und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.
2. In den festgesetzten Mischgebieten (MI) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr 64/3 Vergnügungsstätten als sonstige Gewerbebetriebe wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, wie Vorführ– und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 13.06.89 DIE ANNAHME DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES FÜR DIE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 (2) BauGB BESCHLOSSEN.

STOLBERG, DEN 03.07.89

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 25.07. BIS 24.08.89 GEMÄß § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 10.07.89

STOLBERG, DEN 20.10.89

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄß § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 27.03.90 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

GRUNDLAGE DES SATZUNGSBESCHLUSSES BILDET DIE BEGRÜNDUNG § 9 (8) BauGB.

STOLBERG, DEN 09.04.90

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 23.05.90 ANGEZEIGT.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 16.07.90
AZ. 23.2.12–1211–2027/90

KÖLN, DEN 16. Juli 1990

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
GEZ. KUNSTMANN

DER RAT DER STADT STOLBERG IST–DEN MASSGABEN AUS DER DURCH–FÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DURCH BESCHLUSS VOM BEIGETRETEN (BEITRITTSBESCHLUSS.)

STOLBERG, DEN

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

STADTDIREKTOR

1. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BauGB DURCH BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVER–FAHRENS NACH § 11 (3) BauGB UND DER AUSLEGUNG AM 20.08.90 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BauGB AB 20.08.90

STOLBERG, DEN 06.09.90

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGEN (RECHTSKRAFT)

1. ÄNDERUNG AM
2. ÄNDERUNG AM
3. ÄNDERUNG AM
4. ÄNDERUNG AM

AUFHEBUNG AM

RECHTSGRUNDLAGE:

BAUGESETZBUCH (BauGB)

IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.86 (BGBl. I S. 2253)
INKRAFTTRETEN: 01.07.1987

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG –BauNVO–)

I: D. FASSUNG DER Bekanntmachung v. 15.09.77
(BGBl. I. S. 1763, GEÄNDERT DURCH 3. VERORDNUNG VOM 19.12.1986, BGBl. I. S. 2665,
INKRAFTTRETEN: 01.01.1987).